



Reisekosten der DLRG-Jugend Bayern

Reisen für die DLRG-Jugend sind unter ökologischen und ökonomischen Kriterien, sprich der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zu tätigen. Erstattet werden Reisen innerhalb Deutschlands.

I. Anspruchsberechtigte

Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten haben folgende Personenkreise:

- Mitglieder des Vorstandes, der aktuellen Legislaturperiode (einschließlich Ehrenjugendvorsitzende) für alle durch das Amt bedingten Reisen.
- Referent*inne, Teamer*innen, Landestrainer*innen, Veranstaltungsleiter*innen, Revisor*innen und Mitglieder von Arbeitsgruppen der DLRG-Jugend Bayern bei Reisen in direktem Bezug mit ihren Aufgaben.
- Bezirksjugendvorsitzende bzw. bei deren Verhinderung Vertretungsberechtigte der Bezirksjugend, die zu Gremientagungen der DLRG-Jugend Bayern eingeladen wurden.
- Hauptberufliche Mitarbeiter*innen zur Durchführung ihrer Aufgaben.
- Bewerber für hauptberufliche Tätigkeit bei der DLRG- Jugend Bayern, die zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurden (gesetzlicher Erstattungsanspruch).
- Teilnehmer*innen von Schulungen der DLRG-Jugend Bayern, falls nicht anders in den Seminarbedingungen geregelt.



2. Fahrtkosten

Vergütet werden maximal die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn nicht eine andere Regelung vorliegt. Es ist grundsätzlich das zweckmäßigste Verkehrsmittel zu benutzen.

Im Sinne eines auf Nachhaltigkeit bedachten Handelns ist nach Möglichkeit ein Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs zu nutzen.

2.1 Bahn

Erstattet werden:

- a) die Kosten für die Fahrt zum Bahnhof
- b) Bahnfahrten 2. Klasse

BahnCard-, Spar- sowie ggf. weitere Sondertarife sind zu nutzen. Eine BahnCard ist zu Lasten der kostentragenden Gliederung nach Rücksprache mit der Leitung des Jugendsekretariats der DLRG-Jugend Bayern immer dann zu beschaffen, wenn ihre Amortisation aufgrund anstehender Reisen in der Gültigkeitsdauer gesichert ist. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der BahnCard oder bei Ausscheiden aus dem Amt kann eine Überprüfung der abgerechneten Fahrten erfolgen. Wurde die BahnCard nicht ausgenutzt, verpflichtet sich die Empfänger*innen den Differenzbetrag zwischen eingesparten Fahrtkosten und Kaufpreis der BahnCard an die DLRG-Jugend Bayern zurückzuzahlen. Zur Prüfung muss die BahnCard- Inhaber*in eine Auflistung der angerechneten Fahrten vorlegen, aus der die Ersparnisse ersichtlich sind. Andernfalls muss der gesamte Betrag für die BahnCard von dem Inhaber*in getragen werden.

2.2 Fernbusse

Fernbusse sind in der Reiseplanung zu berücksichtigen.

Personenkraftwagen

2.3.1 Ein Zuschuss zu den Kosten für die Benutzung eines PKWs wird nur dann gewährt, wenn

- a) sich die gesamten Kosten der Reise gegenüber den Kosten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht erhöhen (DB 2. Kl., abzüglich Rabatte und Spartarife) oder
- b) mehrere Veranstaltungsteilnehmer*innen gemeinsam reisen und deren Kosten der Reise gegenüber den Kosten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht erhöhen (2.Kl., abzüglich Rabatte und Spartarife) oder
- c) der Transport von umfangreichem Arbeitsmaterial im Auftrag der Kostenträger*innen erfolgt oder
- d) die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels eine unzumutbare Belastung der Antragsteller*innen bedeuten würde (Begründung notwendig).

2.3.2 Das Kilometergeld beträgt 0,30 Euro für Referent*innen, Teamer*innen, Landestrainer*innen, Veranstaltungsleiter*innen, Revisor*innen, Mitglieder von Arbeitsgruppen und Vorstandsmitglieder der aktuellen Legislaturperiode. Für jede weitere anspruchsberechtigte mitgenommene Person werden zusätzlich 0,02 Euro pro Kilometer erstattet.

2.3.3 Bei bestimmten Veranstaltungen der DLRG-Jugend Bayern kann ein abweichendes Kilometergeld erstattet werden, bis maximal zum Höchstsatz des Bayerischen Reisekostengesetzes.



2.4 Flugreisen

Eine Flugreise muss vom Schatzmeister der DLRG-Jugend Bayern vorher genehmigt werden. Wenn die Gesamtkosten für eine Flugreise niedriger sind, als die Bahnfahrt 2. Klasse, bzw. die Fahrt mit dem PKW, kann auch die Flugreise erstattet werden.

Erstattet werden:

- a) die Fahrkosten zum nächstgelegenen Flughafen und vom Flughafen zum Zielort (Hin- und Rückfahrt).
- b) die Flugkosten (Economy-Klasse). Spartarife sind durch frühzeitige Buchungen zu nutzen.

2.5 Taxen

Fahrtkosten mit Taxen werden grundsätzlich nicht übernommen.

2.6 Zusätzliche Kosten

Nebenkosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Reise (z.B. für Parkplatzgebühren, Gepäcktransport und -aufbewahrung) entstehen, können in begründetem Umfang erstattet werden. Ein genereller Anspruch besteht jedoch nicht.

2.7 Schulungen der DLRG-Jugend Bayern

Auf Schulungen der DLRG-Jugend Bayern werden für bestätigte Teilnehmer*innen 0,15 Euro pro Kilometer ausgezahlt. Diese Regelung gilt auch für Hospitant*innen & gemeldete Helfer*innen bei Großveranstaltungen. Für jede weitere anspruchsberechtigte mitgenommene Person werden zusätzlich 0,02 Euro pro Kilometer



erstattet.

Es werden nur Fahrtkosten innerhalb Bayerns erstattet. Für Teilnehmer, die ihren Wohnort außerhalb Bayerns haben, werden die Kosten ab Landesgrenze erstattet.

3. Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Werden Dienstreisen mit einem Urlaub mit mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten als Fahrtauslagen erstattet.

4. Abrechnung

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt ausschließlich nach Vorlage der Originalbelege und unter Nutzung der aktuellen Standardformulare.

Alle Reisekostenempfänger müssen ihre vollständigen Reisekostenanträge und die Hin- und Rückfahrkarte bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel binnen 14 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung Lehrgangsende vorlegen. Nach diesem Zeitraum verfällt der Anspruch auf Reisekostenerstattung. Onlinetickets können als Scan per Mail eingereicht werden, Papiertickets sind im Original per Post beizubringen.

Bei Zweifeln der Verhältnismäßigkeit der Reise entscheidet der Schatzmeister der DLRG-Jugend Bayern und bei Reisen von diesem der Vorsitzende der DLRG-Jugend Bayern.



5. Ausnahmen

Von dieser Reisekostenregelung kann abgewichen werden. Abweichungen muss der Schatzmeister der DLRG-Jugend Bayern genehmigen, bzw. für dessen Ausnahmen der Vorsitzende. Außerdem kann in der Einladung zu Veranstaltungen eine von dieser Richtlinie abweichende Regelung getroffen werden.

Werden Ausnahmen von dieser Reisekostenregelung getroffen, so sind diese ausführlich und nachvollziehbar zu begründen und den jeweiligen Abrechnungen beizufügen.

6. Inkrafttreten

Die Reisekostenregelung tritt am 01.06.2022 für unbestimmte Zeit in Kraft.